

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/50	öffentlich	2017/054	19.04.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	09.05.2017				

**Datenerhebung zur Anzahl der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Ostbevern**  
**- Antrag SPD-Fraktion**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ **X** ] nein [ ]

[ **X** ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

### **Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 20.02.2017 beantragt die SPD-Fraktion eine Datenerhebung zu den in Ostbevern lebenden Menschen mit Behinderungen, differenziert nach Anzahl, Alter und Arten der Behinderungen (vgl. Anlage 1).

Die Zuständigkeit für die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) liegt beim Sozialamt des Kreises Warendorf. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antragsteller erhält dann einen Feststellungsbescheid, in dem der GdB und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt.

Beträgt der GdB mindestens 50 stellt der Kreis Warendorf einen Ausweis über die Eigenschaft Schwerbehinderte/r aus.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sogenannte Merkzeichen (z. B. „G“ – erhebliche Gehbehinderung, „aG“ – außergewöhnliche Gehbehinderung, „RF“ – Fundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, „H“ – Hilflos, „Bl“ – Blind, „1. Kl.“ – Sondermerkzeichen Kriegsbeschädigt) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung/en unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z. B. Tumorerkrankungen) oder eine Besserung möglich ist. In diesen Fällen erfolgen regelmäßige Nachprüfungen. Ebenso sind jederzeit Änderungsanträge möglich.

Es gibt verschiedene Ausgleichsleistungen, die Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen können.

Die häufigsten Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- Besonderer Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts.

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören z. B.:

- Unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterung
- Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.

Auf Anfrage hat der Kreis Warendorf zum Stichtag 31.12.2016 folgende Daten zur Verfügung gestellt:

<b>Altersgruppe</b>	GdB < 50	GdB > 50
<b>0 bis 15 Jahre</b>	3	31
davon mit:		
Merkzeichen G		24
Merkzeichen aG		7
Merkzeichen B		24
Merkzeichen RF		3
Merkzeichen H	2	29
Merkzeichen 1. Kl.		0
Merkzeichen BL		1
Merkzeichzen GL		1

<b>Altersgruppe</b>	GdB < 50	GdB > 50
<b>16 bis 65 Jahre</b>	468	476
davon mit:		
Merkzeichen G		189
Merkzeichen aG		23
Merkzeichen B		98
Merkzeichen RF		54
Merkzeichen H		68
Merkzeichen 1. Kl.		0
Merkzeichen BL		5
Merkzeichzen GL		3

<b>Altersgruppe über 65 Jahre</b>	GdB < 50	GdB > 50
	240	551
davon mit:		
Merkzeichen G		318
Merkzeichen aG		53
Merkzeichen B		144
Merkzeichen RF		76
Merkzeichen H		52
Merkzeichen 1. Kl.		1
Merkzeichen BL		10
Merkzeichzen GL		2

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleiterin

Maria Pries  
Sachbearbeiterin

---